

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Wochenmarktgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
vom _____**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Satzung über die Wochenmarktgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 20.12.1995 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|-------------|
| a) als Nettjahresgebühr jeweils zuzüglich
der gesetzlichen Umsatzsteuer
bei einem Markttag je Woche | 134,40 Euro |
| bei zwei Markttagen je Woche | 268,80 Euro |
| b) als Nettoteiljahresgebühr zuzüglich
der gesetzlichen Umsatzsteuer mal
Markttag und Anzahl der Wochen | 2,80 Euro |
| c) als Nettotagesgebühr zuzüglich
der gesetzlichen Umsatzsteuer | 2,80 Euro |

Die Nettomindestgebühr beträgt 10,00 Euro **zuzüglich** der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher geprüft und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister
Dzewas